# Jugendarbeit im Verein

# Muster für eine Jugendordnung

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des … [Name des Vereins] sind

1. Kinder [von sechs oder acht oder zehn oder 12 bis 13 Jahre]
2. Jugendliche [14 bis 17 Jahre]
3. junge Menschen bis … [21, 23, 26 Jahre]
4. gewählte oder berufene Mitarbeiter\*innen der Vereinsjugend.

*Hinweis: Die Altersangaben können individuell festgelegt werden und mit der eigenen Vereinsstruktur abgestimmt werden. Möglich sind beispielsweise:*

1. *18 Jahre = Alter der Volljährigkeit*
2. *21 Jahre = Versuch, den Mitarbeiter\*innenstamm zu vergrößern und eine gewisse Kontinuität in der Jugendarbeit zu erreichen*
3. *23 Jahre = Altersangabe für Jugendsprecher\*in in den Bestimmungen der Deutschen Sportjugend*
4. *26 Jahre = Altersgruppe mit der sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befasst.*

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
2. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3).
4. Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen).
5. Ggf. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

**§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit**

Im Sportverein treffen Kinder und Jugendlichen aus sehr unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen aufeinander. Alle sollten die Chance auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. **Fairness**: Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegner\*innen, Schiedsrichter\*innen und Zuschauer\*innen bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt**: Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft („Rassismus“) finden nicht statt.
3. **Freiheit**: Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.
4. **Teamgeist**: Besonders in den Teamsportarten, aber auch bei den Einzelsportarten, ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Spaß**: Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
6. **Kindeswohl**: Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des **Verhaltenskodexes zum Kindeswohl** durch Unterschrift zu verpflichten.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die **Vereinsjugendversammlung**

*Hinweis: Hier können auch andere Bezeichnungen gewählt werden, wie z. B. Jugendtag.*

*Große Vereine können auch mehrere Abteilungsjugendversammlungen durchführen und Delegierte für den Jugendvorstand wählen*

1. der **Vereinsjugendvorstand**

Hinweis: Sehr verbreitet ist auch die Bezeichnung „Jugendausschuss“; da Ausschüsse in der Regel eher eine beratende Funktion haben, wurde hier der Begriff „Jugendvorstand“ gewählt, da hier im überschaubaren Rahmen auch Entscheidungen getroffen werden sollen.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiter\*innen (siehe § 1) zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Aufgaben der Jugendversammlung *können sein*:

* Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, (inkl. eines Kassenberichts, sofern eine eigene Jugendkasse existiert).
* Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes.
* Ideen für die Arbeit des neuen Jugendvorstandes entwickeln.
* Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit.
* Ggf. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.
* Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung.

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal (z. B. ein bis zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird ... [zwei] Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge [schriftlich einberufen; über das amtliche lokale Mitteilungsorgan angekündigt; in der Vereinszeitung angekündigt; per Aushang angekündigt; über die Vereinshomepage angekündigt; über die Übungsleiter\*innen an die aktiven Mitglieder der Vereinsjugend verteilt].

*Hinweis: Es gibt verschiedene mehr oder weniger aufwändige Formen der Bekanntgabe.*

*Hier sollten die vor Ort effektivsten Formen gewählt werden.*

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf Antrag von ... [10, 20, 30 Prozent] der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

*Hinweis: Für die Stimmberechtigung von Kindern und Jugendlichen ist es den Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren.*

*Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Personensorgeberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren.*

§ 6 Vereinsjugendvorstand

1. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus
2. dem Jugendwart und/oder der Jugendwartin

*Hinweis: Andere Bezeichnungen wie Jugendleiter\*in oder Jugendreferent\*in sind möglich;*

*ein oder zwei leitende Personen sind automatisch Mitglied des Gesamtvorstandes und werden von der Jahreshauptversammlung nur bestätigt.*

* dem\*der Kassenwart\*in
* dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin

*Hinweis: Diese Position ist mit einem Höchstalter zum Zeitpunkt der Wahl verknüpft, z. B. bei der Wahl unter 18, 21 oder 23 Jahren.*

* Beisitzer\*innen

*Hinweis: Andere Bezeichnung wie bzw. Ressortleiter\*innen sind möglich; ihre Tätigkeit kann mit konkreten Aufgaben verbunden werden oder sie können eine bestimmte Abteilung/Sportart vertreten.*

Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes ist vom Verein frei wählbar und abzustimmen auf die Erfordernisse vor Ort; die obengenannten Positionen sind häufig Bestandteil einer Jugendordnung.

1. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

1. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die **Planung von Vereinsangeboten** der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche (siehe Ideenliste in der Infothek der Sportjugend Hessen), **die Umsetzung der Grundsätze** und die **Vertretung** der Vereinsjugendinteressen nach innen (Impulse für attraktive neue Angebote) und außen (Kontakt zur Sportkreisjugend, zu anderen Vereinen, zur Jugendpflege), siehe § 3.
2. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar; für Jugendsprecher\*innen gilt eine Altersbegrenzung. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
4. Die Treffen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
5. In Absprache mit dem Vereinsjugendvorstand können weitere Personen oder ganze **Juniorteams** konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom ..... (oder durch Vorstandsbeschluss vom … ) in Kraft.